



1 ORGAN: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

2

3 THEMA: UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN, DENEN
4 WIRTSCHAFTSSANKTIONEN AUFERLEGT SIND

5

6 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

7

8 *in Anerkennung*, dass die Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Na-
9 tionen weltweit geachtet und mit Respekt betrachtet werden,

10

11 *in vollen Bewusstsein*, dass Wirtschaftssanktionen nicht immer die für den Ausspruch
12 der Sanktionen verantwortlichen Machthaber treffen,

13

14 *höchst besorgt darüber*, dass Wirtschaftssanktionen zum Leiden und Sterben einer Viel-
15 zahl von Mitgliedern der einfachen Bevölkerung führen können,

16

17 *mit dem Ausdruck des Bedauerns feststellend*, dass Wirtschaftssanktionen zu Leid, Elend
18 und auch zum Tode in weiten Teilen der Weltbevölkerung führen können,

19

20 *hervorhebend*, dass Wirtschaftssanktionen konstruktiv sein sollten, mit der Intention
21 diese nach Erreichung der Vorstellungen der Vereinten Nationen wieder fallen zu lassen,

22

23 *zuversichtlich*, dass durch ein starkes Zusammenstehen der Weltgemeinschaft ein großer
24 Schritt in die Richtung zur Lösung dieses Problems gemacht werden kann,

25

26 1. *kommt zu dem Schluss*, dass die Möglichkeit zum Ausspruch von Wirtschaftssank-
27 tionen durch den Sicherheitsrat erhalten bleiben muss, jedoch lediglich als letztes
28 Druckmittel verwendet werden darf;

29

30 2. *empfiehlt* der Staatengemeinschaft ein enges Zusammenarbeiten, eine ständige
31 Kommunikation und eine gemeinsame, abgesprochene Handlungslinie in Bezug
32 auf die Handhabung von Wirtschaftssanktionen;

33

34 3. *erinnert* die Staatengemeinschaft daran, dass nur durch Punkt 2 die Wirksamkeit
35 und der Einsatz von Wirtschaftssanktionen gewährleistet werden kann;

36

37 4. *fordert*, dass in den mit Wirtschaftssanktionen belegten Ländern Aufklärungsar-
38 beit seitens der Vereinten Nationen geleistet wird und die betroffene Bevölkerung
39 darüber informiert wird, warum das Land mit Wirtschaftssanktionen belegt wur-
40 de, um der Entstehung von Feindbildern gegenüber den Vereinten Nationen
41 vorzubeugen;



42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82

5. *schlägt* die Schaffung einer neuen Kommission der Vereinten Nationen *vor*, die sich mit dem Problem der Zusammenarbeit mit sanktionierten Staaten beschäftigt, die Kommission trägt den Namen UNCCSS (United Nations Committee for Cooperation with Sanctioned States) und deckt fünf Aufgabenfelder ab:
- (a) die Evaluation der vom Sicherheitsrat erarbeiteten Sanktionen und deren wahrscheinliche politische und wirtschaftliche Auswirkungen für die Bevölkerung und für die Regierung des betroffenen Staates, möglicherweise Vorschlag zur Beschränkung der Sanktion auf für die Bevölkerung weniger bedrohliche Import- und Exportverbote,
 - (b) die Entscheidung über die Möglichkeit einer Bereitstellung von humanitärer und finanzieller Hilfe im Falle einer Sanktion, welche wie folgt aussehen kann:
 - i. direkter Verteilung von Nahrung und Lebensnotwendigkeiten an die leidende Bevölkerung,
 - ii. Stärkung von ausländischen Unternehmen innerhalb des Landes,
 - (c) das halbjährliche Erstellen eines Berichts über die aktuelle Entwicklung der Situation in den sanktionierten Staaten, welcher dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird,
 - (d) die auf dem in (c) genannten Bericht basierende Entscheidung über die Aufhebung einer Sanktion, falls diese sich als wirkungslos und zu belastend für die Bevölkerung entwickelt, welche als Vorschlag dem Sicherheitsrat vorgelegt werden kann,
 - (e) das Entsenden von Beratern der Vereinten Nationen in die betroffenen Staaten, um in den Bereichen der Ökonomie und Menschenrechte Hilfe und Unterstützung an die Regierungen zu geben;
6. *schlägt vor*, dass die Arbeit dieser Kommission durch die jährliche Beitragszahlung der Mitgliedsstaaten finanziert wird, wobei der genaue Betrag von einem wissenschaftlichen Team noch festgestellt werden muss;
7. *drängt* darauf, dass der neuen Kommission, die sich selbst eine Verfahrensordnung gibt, nur Länder angehören dürfen, denen keine Wirtschaftssanktionen auferlegt sind, und die sich im Weiteren aus den Vertretern aller in den Vereinten Nationen



83 repräsentierten Kontinente zusammensetzt (genaue Verteilungen müssen vom
84 wissenschaftlichen Team ermittelt werden), diese Verteilung der Vertreter orien-
85 tiert sich sowohl an der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen Stärke als auch an
86 der Betroffenheit der Regionen in Bezug auf wirtschaftliche Sanktionen.
87